

# Landesverband Bayerischer Saatgetreideerzeuger-Vereinigungen e.V.

Landesverband Bayer. Saatguterzeuger · Erdinger Straße 82a · 85356 Freising

---

An die

Vermehrer von Saatgetreide in Bayern

Tel. 08161/989 071-0  
Fax 08161/989 071-9  
Email: info@baymuc.de

Bankverbindung:  
Stadtparkasse München  
IBAN: DE26 7015 0000 0088 1477 72  
SWIFT-BIC: SSKMDEMM



Freising, 28.01.2016

## Grundpreisinformation Frühjahr 2016, weitere Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben will Ihnen Ihr Landesverband über Ihren Saatgetreide-Bezirksverband einige aktuelle Information zukommen lassen.

### 1) Grundpreisinformation Frühjahr 2016

Der Getreidemarkt 2015 war ein echter Wettermarkt. Nachdem der Weizenpreis bis Juli aufgrund der langen Phase von trocken-heißem Wetter auf über 200,- € je Tonne an der Euronext in Paris geklettert ist, sackte der Börsenpreis angesichts der sich überraschender Weise als durchwegs positiv einstellenden Ernteergebnisse in Menge und Qualität bis September auf unter 150,- € je Tonne ab. Trotz einer leichten Erholung bis November liegt das derzeitige Preisniveau deutlich unter dem des Vorjahres, wobei aktuell positiv zu stimmende Markimpulse weitgehend fehlen. Zwei sehr gute Erntejahre in Folge lassen dabei die Tatsache, dass 2015 weltweit die Produktion kleiner als der Verbrauch war, in den Hintergrund rücken, müssen doch die in den letzten Jahren aufgebauten Bestände erst wieder abgebaut werden.

Parallel dazu bestimmt derzeit vor allem die Entwicklung des Erdölpreises maßgeblich die Getreide- und Ölsaatenmärkte. Ein niedriger Ölpreis bedingt, dass wichtigen Getreide-Importeuren trotz entsprechenden Bedarfs schlicht das Geld für Zukäufe fehlt. Gleichzeitig führt ein niedriger Ölpreis auch dazu, dass beispielsweise der Rubel in den letzten Monaten weiterhin stark abgewertet und der Dollar im Gegenzug aufgewertet hat, so dass russische Getreideexporte an den Weltmärkten sehr wettbewerbsfähig sind. Die Liberalisierung des Handels in Argentinien schlägt in die gleiche Kerbe. Dagegen wirken sich das Russland-Embargo sowie ein kleineres chinesisches Wirtschaftswachstum weniger stark auf die Weizenpreise aus als beispielsweise auf die Preise von Fertigprodukten (Milch, Schweinefleisch; Russland) oder Ölsaaten (China). Auch dem Braugerstenmarkt fehlen die notwendigen Impulse.

Das Saatgetreidegeschäft im Herbst 2015 konnte sich diesem Marktumfeld nicht entziehen. Zudem trafen deutschlandweit erneut gute Erträge und Qualitäten in den Vermehrungen auf eine nicht unwesentliche Menge an überlagertem Saatgetreide aus dem Vorjahr, das frühzeitig auf den Markt drängte. Regional machten Saatgutimporte den dortigen Akteuren das Leben schwer. Wiederum standen vor allem Wintergerstensorten unter besonderem Preisdruck.

Für die Sommerungen haben die Landesverbände aus Baden-Württemberg und Bayern für die Frühjahrssaison 2016 folgende Grundpreisinformation erarbeitet. In die Überlegungen der Verbände flossen das aktuelle Kassamarktniveau sowie die Marktbedeutung von Futtergerste, Hafer, Sommertriticale und Sommerweizen als Nischenkulturen mit ein.

	Frühjahr 2016		Frühjahr 2015	
	Grundpreis Euro/dt	Vermehrerpreis Euro/dt	Grundpreis Euro/dt	Vermehrerpreis Euro/dt
<b>Sommerbraugerste</b>	18,00	25,15	19,50	26,65
<b>Sommerfuttergerste</b>	16,00	23,15	18,50	25,65
<b>Hafer</b>	16,00	23,15	18,50	25,65
<b>Sommertriticale</b>	16,00	23,15	18,50	25,65
<b>Sommerweizen E</b>	18,00	24,90	19,50	26,40
<b>Sommerweizen A</b>	17,00	23,90	19,50	26,40

**Wichtiger Hinweis an alle Vermehrer:**

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um eine Grundpreisinformation Ihres Landesverbandes handelt. **Jeder Vermehrer muss mit seiner VO-Firma vor Verkauf des Saatgetreides über einen individuellen Abrechnungspreis verhandeln.** Hierzu bieten Ihnen unsere Grundpreisinformationen eine wichtige Orientierung.

**2) Vogel-Urteil des EuGH vom 25.6.2015 zur Zahlung der Nachbaugebühr bis zum 30.6.**

Ausgangspunkt der EuGH-Entscheidung war, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe der vollen Z-Lizenzgebühr in Anspruch genommen worden ist, weil er Nachbau betrieben hatte, ohne die Nachbauentschädigung zu entrichten.

Der EuGH hatte darüber zu entscheiden, ob die Nachbauentschädigung bis zu einem bestimmten „Stichtag“ zu zahlen ist oder ob der Landwirt die Nachbauentschädigung jederzeit – etwa nachdem sein Nachbau durch die Auskunft seines Aufbereiters aufgedeckt wurde – nachzahlen kann. Der EuGH hat festgestellt, dass der **Nachbau** eigenerzeugten Ernteguts **nur dann rechtmäßig ist**, wenn der Landwirt die dafür geschuldete **angemessene Entschädigung (Nachbaugebühr) bis spätestens zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres der Aussaat (30. Juni)** an den Sortenschutzinhaber **zahlt**. Zahlt der Landwirt die Entschädigung nicht innerhalb der genannten Frist, kann er sich nicht mehr auf das sog. Nachbauprivileg berufen und begeht eine Sortenschutzrechtsverletzung. Die Zahlungspflicht ist

nicht davon abhängig, dass der Landwirt in einem qualifizierten Auskunftersuchen mit Anhaltspunkten zur Zahlung aufgefordert wird. Sie besteht auch unabhängig davon, ob zuvor ein Auskunftersuchen an den Landwirt gerichtet wird. **Der Landwirt muss vielmehr von sich heraus tätig werden, die Höhe der geschuldeten Nachbauentschädigung ermitteln und Zahlung leisten.**

Wird die entsprechende Nachbauggebühr nicht rechtzeitig vom Landwirt gezahlt, begeht der Landwirt eine Sortenschutzverletzung (Straftat). An den Rechtsfolgen hat sich nichts geändert. So sind bei einer Sortenschutzverletzung Schadensersatzzahlungen in Höhe der vollen Z-Lizenz, im Wiederholungsfall in Höhe der 4-fachen Z-Lizenz sowie die Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung für die Zukunft die Folge. Zudem ist die erzeugte Konsumware illegal, der Sortenschutzinhaber hat dann sogar einen Vernichtungsanspruch. Solche Ansprüche verjähren zudem bei EU-geschützten Sorten erst nach 30 Jahren. Viele Konsumereffasser lassen sich bei der Lieferung vom Lieferanten seit längerem bestätigen, dass die gelieferte Ware „frei von Rechten Dritter“ ist. Das ist im Fall einer nicht ordnungs- und fristgemäß bezahlten Nachbauggebühr nicht der Fall.

Trotz weiterhin geltender Auskunftspflicht nach Vorlage von Anhaltspunkten ist es für den nachbauenden Landwirt einfacher, seinen Nachbau an die STV zu melden und die Berechnung von STV vornehmen lassen als bei nicht fristgerechter Zahlung ins Risiko einer Sortenschutzverletzung zu laufen.

Wir sind der Auffassung, dass dieses Urteil ein wichtiger Schritt ist in Richtung einer Gleichstellung von Landwirten und vor allem Vermehrern, die – wenn sie Nachbau betreiben – ihre Nachbauggebühr ordentlich entrichten, mit Landwirten, die sich in der Vergangenheit vermeintlich erfolgreich der Zahlung der Nachbauggebühr entzogen haben. Deshalb ist dieses Urteil aus Vermehrer-sicht sehr zu begrüßen.

### **3) Produkthaftpflicht-Versicherung des Landesverbandes**

Bereits in den vergangenen Rundschreiben haben wir auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Versicherungsschutzes für Vermögensschäden bei Saat- und Pflanzgut hingewiesen.

Auf der sicheren Seite sind Vermehrungsbetriebe, die über die Produkthaftpflicht-Versicherung des Landesverbandes versichert sind. Klarheit, ob Versicherungsschutz über den Rahmenvertrag des Landesverbandes besteht, kann die jeweilige VO-Firma geben bzw. ist letztendlich auch aus der der Saatgetreideabrechnung ersichtlich. Denn die Versicherungsprämie sowie der Landesverbandsbeitrag werden i.d.R. von den VO-Firmen bei der Saatgetreideabrechnung in Abzug gebracht und an den Landesverband weitergeleitet. Das ist ein Betrag von insgesamt 0,21 €/dt (0,09 €/dt Versicherungsprämie und 0,12 €/dt Landesverbandsbeitrag), der an den Landesverband geht. Sollte dies nicht der Fall sein, ist am besten, die VO-Firma anzusprechen und die Produkthaftpflicht-Versicherung des Landesverbandes von der VO-Firma einzufordern.

**Bitte kontrollieren Sie deshalb Ihre Saatgetreideabrechnung. Bei Rückfragen können Sie gerne mit uns Kontakt aufnehmen.**

#### 4) Kombi-Vermehrungsvertrag

Nachdem im Januar 2015 ein erstes Sondierungsgespräch zu einem neuen Vermehrungsvertrag stattgefunden hat, wurden zunächst keine weiteren Gespräche zwischen Züchter- und Vermehrervertretern mehr geführt. Für März 2016 wurde nun ein erster Entwurf seitens der Züchtervertreter angekündigt, den wir im Landesverband sowie in unserem Bundesverband entsprechend analysieren werden.

Zentrale Forderungen seitens der Vermehrer sind zum einen die Absicherung der Wirtschaftlichkeit der Vermehrung (Absatzrisiko und Vermehrervergütung, Kontrakt) sowie die Etablierung eines vereinfachten STV-Prüfverfahrens mit einer jährliche Meldung aller relevanten Daten über das Vermehrungsvorhaben (siehe STV-Merkblatt) durch den Vermehrer an die STV mit Hilfe eines standardisierten Meldeformulars. Diese Forderungen hat unser Bundesverband im letzten Jahr auch schriftlich gegenüber dem BDP formuliert.

#### Hinweis

An dieser Stelle dürfen wir noch auf unsere Homepage hinweisen, auf der alle aktuellen Informationen, insbesondere unsere Vermehrer-Rundschreiben abrufen können. Die Homepage ist unter: [http://www.baypmuc.de/sgv/sgv\\_home.htm](http://www.baypmuc.de/sgv/sgv_home.htm) oder einfach unter der Homepage der Verbandsgeschäftsstelle unter „Organisationen“ <http://www.baypmuc.de> erreichbar.

Für Rückfragen steht Ihnen Ihr Landesverband gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Endres  
1. Vorsitzender



Dr. Chr. Augsburg  
Geschäftsführer